Gesetzentwurf

der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD

Thema: Sächsisches Gesetz zur Corona-Sonderzahlung

Dresden, 19. Januar 2022

Unterzeichner: Christian Hartmann

Ort: Dresden

Datum: 19.01.2022

Unterzeichner: i.V. Valentin

Lippmann

Datum: 19.01.2022

Unterzeichner: Dirk Panter

Christian Hartmann, MdL

CDU-Fraktion

Franziska Schubert, MdL Bündnis 90/Die Grünen Dirk Panter, MdL SPD-Fraktion

Eingegangen am: 19.01.2022 Ausgegeben am: 19.01.2022

Vorblatt

zum Entwurf des Sächsischen Gesetzes zur Corona-Sonderzahlung

A. Zielstellung

Ziel des Gesetzentwurfes ist die 1:1-Übertragung des Tarifvertrags über eine einmalige Corona-Sonderzahlung – als Bestandteil der Tarifeinigung vom 29. November 2021 in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder – auf Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter der Dienstherren im Freistaat Sachsen.

B. Wesentlicher Inhalt

Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern soll – entsprechend den Tarifbeschäftigten – bis 31. März 2022 zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung auf Grund der Corona-Krise eine einmalige Sonderzahlung als zusätzliche Unterstützung zu den ohnehin geschuldeten Bezügen im Sinne des § 3 Nr. 11a EStG gewährt werden. Diese Leistung beträgt 1.300 Euro (bei Vollbeschäftigung) und für Beamte auf Widerruf 650 Euro (bei Vollbeschäftigung).

Mit der zugleich vorgesehenen Ergänzung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes wird gewährleistet, dass steuerfreie Leistungen nach § 3 Nr. 11a EStG nicht durch Kürzung der Versorgungsbezüge (Anwendung der Ruhensregelung, § 72 SächsBeamtVG) wieder entfallen, um das Ziel der Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise-Pandemie nicht zu gefährden. Diese Regelung ist notwendig für Versorgungsempfänger, die zugleich erwerbstätig sind (insbesondere erwerbstätige Witwen), sowie für Personen, die nach dem Stichtag, aber vor der Auszahlung in Ruhestand treten.

C. Alternativen

Keine.

D. Folgewirkungen und Kosten

I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt / mittelfristige Finanzplanung

Für die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahme und damit verbundenen Einnahmen - in T€ -:

Haushalts-/ Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen		
	insgesamt	davon bereits im Haushalt/ Mipla enthalten	insgesamt	davon bereits im Haushalt/ Mipla enthalten	
2021	0	0	0	0	
2022	49 280	49 280	0	0	
2023	0	0	0	0	
2024	0	0	0	0	

II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte - in T€ -:

	Gemeinden		Landkreise		kreisfrei	kreisfreie Städte	
	Aus- gaben	Ein- nahmen	Aus- gaben	Ein- nahmen	Aus- gaben	Ein- nahmen	
2020	0	0	0	0	0	0	
2021	0	0	0	0	0	0	
2022	0	0	0	0	0	0	
2023	0	0	0	0	0	0	

Über die Auswirkungen des Entwurfs des Gesetzes zur Corona-Sonderzahlung auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte können keine detaillierten Aussagen gemacht werden.

III. Stellen

Für die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen sind keine Stellen erforderlich.

IV. Bemerkungen

Entfällt.

E. Zuständigkeit

Haushalts- und Finanzausschuss.

Sächsisches Gesetz zur Corona-Sonderzahlung

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Sächsisches Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung auf Grund der Corona-Krise (Sächsisches Corona-Sonderzahlungsgesetz – SächsCorSZG)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt die Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung auf Grund der Corona-Krise (Corona-Sonderzahlung).
 - (2) Die Corona-Sonderzahlung nach diesem Gesetz erhalten
- Beamtinnen und Beamte des Freistaates Sachsen, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Landkreise sowie der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden K\u00f6rperschaften, Anstalten und Stiftungen des \u00f6fentlichen Rechts sowie
- 2. Richterinnen und Richter des Freistaates Sachsen.

Ausgenommen sind Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtliche Richterinnen und Richter, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie Richterinnen und Richter im Ruhestand.

- (3) Anwärterinnen und Anwärter sowie Referendarinnen und Referendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erhalten die Corona-Sonderzahlung in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gelten.
- (4) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und die weltanschaulichen Gemeinschaften sowie deren Verbände.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Berechtigte nach § 1 Absatz 2 erhalten eine Corona-Sonderzahlung, wenn

- 1. am 29. November 2021 das in § 1 Absatz 2 bezeichnete Rechtsverhältnis bestanden hat und
- 2. in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 an mindestens einem Tag ein Anspruch auf laufende Dienst- oder Anwärterbezüge aus diesem Rechtsverhältnis bestanden hat.
- (2) Einem Anspruch auf laufende Anwärterbezüge im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 gleichgestellt ist in den Fällen des § 1 Absatz 3 der Anspruch auf Leistungen nach den §§ 18 bis 20 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBI. I S. 1228), das durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung während eines öffentlichrechtlichen Ausbildungsverhältnisses.
- (3) Die Corona-Sonderzahlung wird jedem Berechtigten nur einmal gewährt. Der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, bei dem der Berechtigte am 29. November 2021 beschäftigt war.
- (4) Die Corona-Sonderzahlung stellt keine Besoldung im Sinne des § 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBI. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (SächsGVBI. 2022 S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung dar.

§ 3

Höhe

- (1) Die Corona-Sonderzahlung beträgt vorbehaltlich Satz 2 einmalig 1 300 Euro. Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst beträgt sie einmalig 650 Euro.
- (2) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Corona-Sonderzahlung entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit. Bei begrenzt Dienstfähigen ist die Höhe der Corona-Sonderzahlung in entsprechender Anwendung von § 11 in Verbindung mit § 64 des Sächsischen Besoldungsgesetzes zu ermitteln.
- (3) Maßgebend sind die Verhältnisse am 29. November 2021. Bei einer Beurlaubung am 29. November 2021 sind die Verhältnisse am Tag vor Beginn der Beurlaubung maßgebend, es sei denn, die Verhältnisse am 29. November 2021 führen zu einem höheren Anspruch.

§ 4

Auszahlung

Die Corona-Sonderzahlung ist bis 31. März 2022 auszuzahlen. Die Auszahlung an Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter des Freistaates Sachsen erfolgt durch das Landesamt für Steuern und Finanzen.

Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Jahres 2022 außer Kraft.

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

In § 72 Absatz 5 Satz 3 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBI. S. 970, 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juni 2019 (SächsGVBI. S. 496) geändert worden ist, wird nach den Wörtern "hauswirtschaftlichen Versorgung," die Angabe "steuerfreie Leistungen nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes," eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft, Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

Begründung:

I Im Allgemeinen

Die Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 29. November 2021 beinhaltete u. a. eine lineare Anpassung zum 1. Dezember 2022 und eine einmalige Corona-Sonderzahlung. Wie im Koalitionsvertrag für die 7. Legislatur des Sächsischen Landtages zwischen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD festgelegt, soll diese Tarifeinigung zeitgleich und systemgerecht auf die Landesbediensteten übertragen werden. Diese Übertragung betrifft zunächst die einmalige Corona-Sonderzahlung, weil auf diese eine bis zum 31. März 2022 geltende Steuerbefreiung Anwendung finden soll. Damit wird ein Gleichklang mit den Tarifbeschäftigten des Freistaates Sachsen erreicht.

Beamten und Richtern soll deshalb – entsprechend den Tarifbeschäftigten – bis 31. März 2022 zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung auf Grund der Corona-Krise eine einmalige Sonderzahlung als zusätzliche Unterstützung zu den ohnehin geschuldeten Bezügen im Sinne des § 3 Nr. 11a EStG gewährt werden. Diese Leistung beträgt 1.300 Euro (bei Vollbeschäftigung) und für Beamte auf Widerruf 650 Euro (bei Vollbeschäftigung).

Mit der zugleich vorgesehenen Ergänzung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes wird gewährleistet, dass steuerfreie Leistungen nach § 3 Nr. 11a EStG nicht auf die Versorgungsbezüge nach dem Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz angerechnet werden, um das Ziel der Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise-Pandemie nicht zu gefährden.

II Im Besonderen

Zu Artikel 1 (Sächsisches Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung auf Grund der Corona-Krise)

In Übertragung des Tarifvertrags über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung) vom 29. November 2021 wird eine einmalige Zahlung an die sich am 29. November 2021 in einem aktiven Dienstverhältnis befindenden Beamten und Richter im Geltungsbereich des SächsBesG geleistet. Die Corona-Sonderzahlung dient der Abmilderung der zusätzlichen Belastung der genannten Personen auf Grund der Corona-Krise und wird als zusätzliche Unterstützung zu den ohnehin geschuldeten Bezügen gewährt. Sie bleibt daher in den Grenzen des § 3 Nr. 11a EStG steuerfrei, wenn sie bis spätestens 31. März 2022 ausgezahlt wird. Wenn neben dieser Corona-Sonderzahlung weitere nach § 3 Nr. 11a EStG steuerfreie Leistungen gewährt worden sind, kann es zu einer (Teil-)Steuerpflichtigkeit der Sonderzahlung kommen.

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Geregelt wird der sachliche und personelle Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert die Corona-Sonderzahlung als einmalige Sonderzahlung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung "auf Grund der Corona-Krise" und nimmt damit auch sprachlich Bezug zu § 3 Nr. 11a EStG.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt den Kreis der Anspruchsberechtigten.

Satz 2 nimmt bestimmte Personenkreise in entsprechender Anwendung des in § 1 Abs. 1 Satz 1 2. HS SächsBesG definierten Geltungsbereichs aus. Daneben werden bestimmte Personenkreise nicht berücksichtigt, damit in Übertragung des Tarifvertrags die Corona-Sonderzahlung nur an diejenige geleistet wird, die in einem aktiven Dienstverhältnis stehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erweitert den Kreis der Anspruchsberechtigten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Nichtanwendung für bestimmte Bereiche in entsprechender Anwendung des in § 1 Abs. 2 SächsBesG definierten Geltungsbereichs.

Zu § 2 (Anspruchsvoraussetzungen)

Geregelt werden die Anspruchsvoraussetzungen.

Zu Absatz 1

Analog der Tarifeinigung erhalten Berechtigte eine Corona-Sonderzahlung, wenn am 29. November 2021 ein bestimmtes Rechtsverhältnis bestanden hat und in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Bezüge bestanden hat.

Zu Absatz 2

Gemäß § 1 Absatz 3 sind auch Anwärter und Referendare in einem öffentlichrechtlichen Ausbildungsverhältnis anspruchsberechtigt in entsprechender Anwendung der Vorschriften für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Der dabei maßgebende Anspruch auf laufende Anwärterbezüge wäre nicht erfüllt, sofern Frauen Anspruch auf Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG während des Fortbestehens des Ausbildungsverhältnisses haben. Deshalb werden diese Ansprüche gleichgestellt. Dies folgt der tarifrechtlichen Regelung.

Zu Absatz 3

Durch die Konkurrenzvorschrift in Satz 1 wird sichergestellt, dass die Corona-Sonderzahlung einem Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur einmal gewährt wird. Satz 2 dient der Klarstellung in Konkurrenzfällen und regelt, gegen wen sich der Anspruch richtet; dies ist bei einem Dienstherrnwechsel im Monat November 2021 von Bedeutung.

Zu Absatz 4

Die Corona-Sonderzahlung ist eine einmalige Geldleistung aus einem ganz besonderen Anlass und stellt keine Besoldung im Sinne des § 2 SächsBesG dar. Sie bleibt deshalb bei der Berechnung von Besoldungsleistungen unberücksichtigt, bspw. beim Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit; dies folgt der tariflichen Regelung.

Zu § 3 (Höhe)

Geregelt wird die Anspruchshöhe.

Zu Absatz 1

Für (vollbeschäftigte) Berechtigte beträgt die Corona-Sonderzahlung einmalig 1.300 Euro, für (vollbeschäftigte) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst einmalig 650 Euro.

Zu Absatz 2

Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Corona-Sonderzahlung anteilig entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt. Bei begrenzter Dienstfähigkeit sind für die Höhe der Corona-Sonderzahlung die besoldungsrechtlichen Regelungen zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit (§ 11 in Verbindung mit § 64 SächsBesG) entsprechend anzuwenden.

Zu Absatz 3

Maßgebend für die Höhe der Corona-Sonderzahlung sowie für die Berechnung einer anteiligen Corona-Sonderzahlung sind die am 29. November 2021 vorliegenden Verhältnisse. Im Falle einer Beurlaubung am 29. November 2021 ist auf die Verhältnisse am Tag vor Beginn der Beurlaubung abzustellen, wenn nicht die Verhältnisse am 29. November 2021 zu einem höheren Anspruch führen.

Zu § 4 (Auszahlung)

Satz 1 bestimmt die Zahlungsfrist; wegen des auslaufenden Steuerbefreiungszeitraums ist die Corona-Sonderzahlung bis spätestens 31. März 2022 auszuzahlen. Satz 2 regelt, dass die Auszahlung an Berechtigte des Freistaates Sachsen durch das LSF erfolgt.

Zu § 5 (Außerkrafttreten)

Da es sich um eine einmalige Leistung handelt, ist – auch im Sinne der Deregulierung – ein zügiges Außerkrafttreten binnen eines Jahres vorgesehen. Das Inkrafttreten des Stammgesetzes wird aus rechtsförmlichen Gründen in der Schlussvorschrift des Mantelgesetzes geregelt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Steuerfreie Unterstützungsleistungen nach § 3 Nr. 11a EStG dienen der politischen und gesellschaftlichen Anerkennung der schwierigen Arbeitsbedingungen während der Corona-Krise. Mit der Regelung in Artikel 2 wird klargestellt, dass nicht nur tarifliche

und besoldungsrechtliche Sonderzahlungen, sondern alle nach § 3 Nr. 11a EStG steuerfreien Zahlungen erfasst sind. Solche Leistungen sind kein berücksichtigendes Erwerbseinkommen und führen nicht zum Ruhen Versorgungsbezügen. Dies entspricht auch dem Zweck der Leistung als besondere Wertschätzung und Honorierung. Andernfalls könnte die mit der Corona-Sonderzahlung verbundene finanzielle Anerkennung ganz oder teilweise wieder entfallen. Betroffen sind in der Regel erwerbstätige Witwen und Witwer.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Artikel 1 soll rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft treten, damit die Regelungen zur Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung auf Grund der Corona-Krise rechtzeitig vor der vorgesehenen Auszahlung Gesetzeskraft erlangen. Das Außerkrafttreten von Artikel 1 wird aus rechtsförmlichen Gründen in der Schlussvorschrift des Stammgesetzes geregelt.

Artikel 2 soll rückwirkend mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft treten, da ab diesem Zeitpunkt nach § 3 Nr. 11a EStG steuerbefreite Unterstützungsleistungen geleistet werden konnten.